

## ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: WWK Select Top ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
5299005TCTLG9RLLFU70

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der WWK Select Top ESG (nachfolgend „Fonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 80 %) seines Nettofondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG- / Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den 17 Zielen nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen (nachfolgend „UN SDGs“).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds hält nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) im Umfang von zumindest 20 % des Nettofondsvermögens.

Der Fonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend „EU-Taxonomie“) an.

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Jeder Zielfonds wird einer systematischen Beurteilung durch eine ESG Due Diligence unterzogen. Im Rahmen dieser Beurteilung werden verschiedene, festgelegte Themenschwerpunkte, basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG-Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG-Sicht beurteilt.

Als Teil der ESG-Anlagestrategie des Fonds zieht der Fondsmanager folgende Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um auf Fondsebene die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Anteil des Nettofondsvermögens: Summe aller Zielfonds, welche nach Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR offenlegen

Des Weiteren zieht der Fondsmanager in Bezug auf den Beitrag eines Zielfonds zu den nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren heran:

- Anteil des Nettofondsvermögens: Summe aller Zielfonds, die die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen;
- Anteil des Nettofondsvermögens, der vom Fondsmanager positiv in Hinblick auf eine Mindestallokation nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR und die darunterliegenden Anforderungen (positiver Beitrag, do not significant harm („DNSH“) Prinzip und Einhaltung von „Good Governance“) eingestuft und als Investition der Allokation „#1A Nachhaltig“ beurteilt wird.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds strebt an, mit einem Teil seines Vermögens einen positiven Beitrag zu verschiedenen Umwelt- und Sozialzielen zu leisten, darunter beispielsweise die UN SDGs. Die UN SDGs verfolgen unter anderem die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, wie zum Beispiel „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ (UN SDG 6), oder auch Empowerment, wie zum Beispiel „Hochwertige Bildung“ (UN SDG 4).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds investiert mit einem Teil seines Nettofondsvermögens (zumindest 20 %) in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR. Jedoch strebt der Fonds keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Zielfonds, die (teilweise) in nachhaltige Anlagen investieren, werden in Bezug auf ihre Qualifikation als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, und somit auf den Beitrag zu den vom Fonds verfolgten Umwelt- und Sozialzielen, einer dedizierten qualitativen Beurteilung unterzogen.

Dabei werden im Speziellen:

- der Prozess des Zielfonds in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen gem. Art. 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, DNSH Prinzip mittels der Verwendung bzw. Berücksichtigung der PAIs sowie die Einhaltung von Good Governance); und
- die Offenlegung im Verkaufsprospekt bezüglich der Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR sowie die Berücksichtigung der dafür notwendigen Anforderungen durch den Fondsmanager beurteilt.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Zielfonds, die (teilweise) in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR investieren, werden im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen an die PAIs in zweifacher Hinsicht beurteilt:

- im Rahmen der ESG Due Diligence und der Nachhaltigkeitsindikatoren in Hinblick auf die Beurteilung, wie der Zielfonds die PAIs im Rahmen des DNSH-Tests berücksichtigt; und
- bei der Beurteilung der Offenlegung im Verkaufsprospekt des Zielfonds.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Im Zuge der dedizierten qualitativen Beurteilung von Zielfonds, die (teilweise) in nachhaltige Anlagen investieren, wird in Bezug auf ihre Qualifikation als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, auch die Berücksichtigung der Anforderungen an gute Unternehmensführung entsprechend der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Offenlegung im Verkaufsprospekt beurteilt.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

**X** Ja, der Fonds beurteilt im Rahmen der ESG Due Diligence für alle Zielfonds, ob und wie PAIs berücksichtigt werden, wie die Zielfonds die PAI-Informationen berichten und wie auf eine Verbesserung der PAI-Ergebnisse hingearbeitet wird.

Der Fonds wird im Rahmen des Best-Effort-Prinzips (d. h. Verwendung von öffentlich zugänglichen Berichten der Zielfonds zu PAIs, Informationen aus dem European ESG Template) PAI-Informationen von den investierten Zielfonds, welche zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, periodisch erheben.

Daneben werden PAIs durch den Fonds im Rahmen des DNSH-Tests für den Anteil in den Zielfonds berücksichtigt, welche als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt darauf ab, überwiegend Anlagen in Aktienfonds zu tätigen, die Wachstum erwarten lassen, um die Wachstumschancen der globalen Aktienmärkte zu nutzen und um somit einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro anzustreben. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Fonds erwirbt Anteile an Zielfonds (einschließlich börsengehandelter Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)), welche vorwiegend in Aktien anlegen, damit er die globalen Aktienmärkte abdecken kann. Bei der Zielfondsauswahl werden auch Fonds berücksichtigt, die Schwerpunkte hinsichtlich ihrer Branchen-, Themen- und/oder Länderfondsausrichtung bilden können. Dabei können auch Zielfonds erworben werden, deren Schwerpunkt auf dem Thema Emerging Markets liegt bzw. die in Emerging Markets investieren. Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben. Die ESG-Anlagestrategie des Fonds wird durch den Fondsmanager in Abhängigkeit davon,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Kriterien des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- Anteil der auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen – mindestens 80 % des Nettofondsvermögens
- Nachhaltige Investitionen – mindestens 20 % des Nettofondsvermögens

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

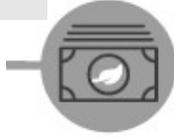
Alle potenziellen Zielfondsinvestitionen werden, basierend auf der durch den Fondsmanager entwickelten ESG Due Diligence, einer Beurteilung unterzogen. Diese Beurteilung basiert im Wesentlichen auf Informationen, die direkt von den Verwaltungsgesellschaften der Zielfonds sowie auf Basis der jeweiligen Verkaufsprospekte erhoben worden sind.

Die bindenden Elemente zur Auswahl der Zielfonds, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds leisten sollen, sind:

- Mindestvoraussetzungen für die Qualifikation der Zielfonds unter der Allokation „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ gem. dem Abschnitt „*Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?*“
  - Offenlegung nach Artikel 8 SFDR, Artikel 9 SFDR
  - ESG-Gesamtscore von mindestens +1 (auf einer Skala von -3 bis +3)
  - Mindestscore von +1 (auf einer Skala von -3 bis +3) in Bezug auf die Good Governance
- Unter Berücksichtigung oben genannter verbindlicher Elemente zusätzliche Mindestvoraussetzungen für die Qualifikation eines Investments unter der Allokation „#1A Nachhaltig“ gem. dem Abschnitt „*Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?*“:
  - Berücksichtigung der PAI
  - Positive Beurteilung der Prozesse des Zielfonds durch den Fondsmanager in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, DNSH-Prinzip, Einhaltung von Good Governance) und Unterstützung eines der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsziele sowie die entsprechende Offenlegung im Verkaufsprospekt (Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR und die Berücksichtigung der dafür notwendigen Anforderungen).

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

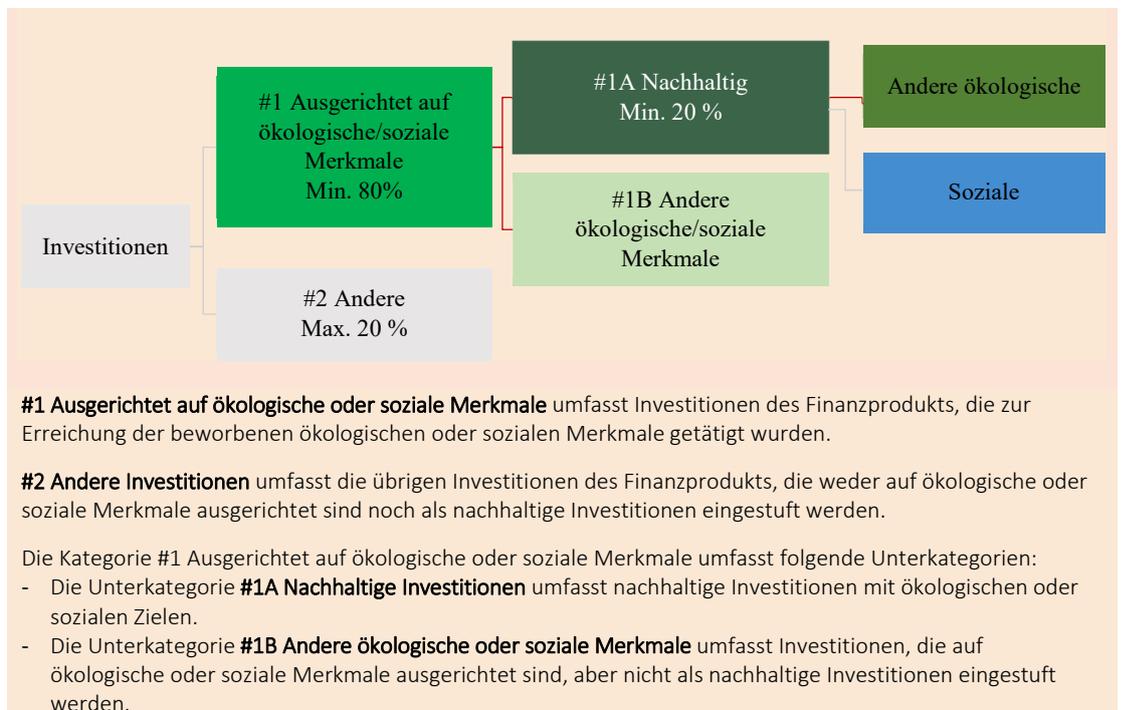


Im Rahmen der systematischen ESG Due Diligence erfolgt eine eigenständige Bewertung der Good-Governance-Verfahrenweisen der Zielfonds. Zielfonds müssen hierbei einen Mindestscore von +1 auf einer Skala von -3 bis +3 erreichen, damit die Good-Governance-Anforderungen als angemessen beurteilt werden und der Zielfonds somit zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beiträgt.

### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettofondsvermögens in Zielfonds, welche zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Dabei qualifizieren mindestens 20 % des Nettofondsvermögens als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, wobei jedoch keine Mindestallokation in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR geplant ist.

Die in untenstehender Darstellung gezeigten Prozentsätze beziehen sich jeweils auf das gesamte Nettofondsvermögen.



### Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für den Fonds ist kein Mindestmaß (= 0 %) an ökologisch nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung für Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

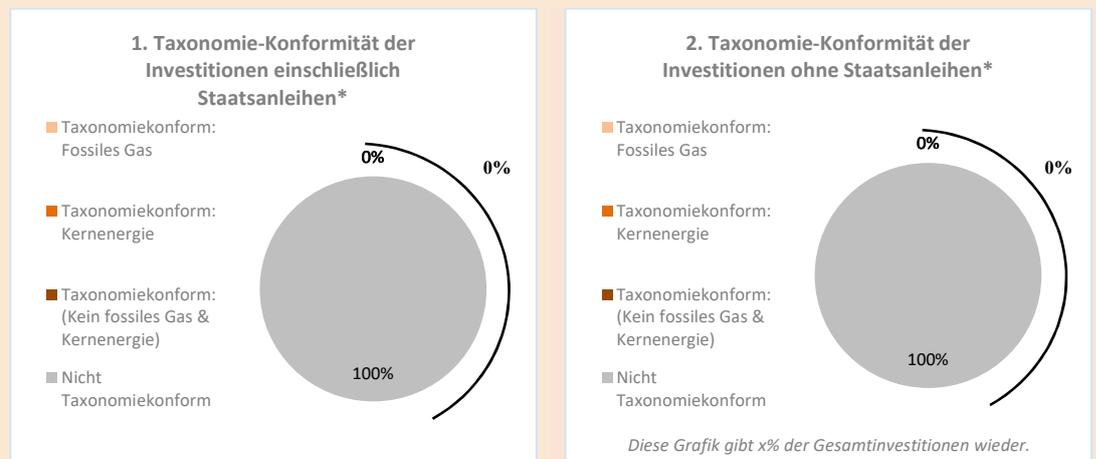
**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja:
  - In fossiles Gas
  - In Kernenergie
- Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für den Fonds ist kein Mindestmaß (= 0 %) an nachhaltigen Investitionen in Übergangstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 (2) der EU-Taxonomie oder ermöglichende Tätigkeiten im Sinne von Artikel 16 der EU-Taxonomie festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds plant keine Mindestallokation in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, die Summe aus ökologisch nachhaltigen Investitionen und sozial nachhaltigen Investitionen soll jedoch mindestens 20 % des Nettofondsvermögens betragen.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.





### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds plant keine Mindestallokation in sozial nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, die Summe aus ökologisch nachhaltigen Anlagen und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch mindestens 20 % des Nettofondsvermögens betragen.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Hierbei kann es sich um Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften sowie Anlagen handeln, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Für Zielfonds ist ein Mindest-ESG-Score von Null ( $\geq$  Null) vorgesehen. Einen Score von Null erhalten bspw. ETF, welche passiv einen Länder- oder Regionen-Index abbilden (z. B. S&P 500, MSCI Europe, MSCI World).

Besondere Kriterien im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

#### **Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

Weitere Informationen zum Produkt finden Sie unter folgendem Link: <https://wwk-investment.lu/infothek/>